

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

204 (28.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag,

N^o 33.

den 28. Juli.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Freitag, den 15. Juli 1842, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstenberg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Geh. Referendar Eichrodt: Ich bin mit diesem Antrage nicht einverstanden. Das Gesetz geht in Beziehung auf die Rechtsgültigkeit des gültlichen Uebereinkommens in den §§. 53, 54, 55 von andern Voraussetzungen als der Kommissionsbericht aus; es will in allen Fällen vor dem definitiven Abschluß des Ablösungsvertrags eine Berathung der Berechtigten, wie der Zehntpflichtigen von Seiten der sachverständigen Finanzbehörde. Diese Berathung soll nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes dahin bewirkt werden, daß sich die genannte Behörde entweder ausdrücklich für oder gegen den Vertrag, oder stillschweigend für denselben erklärt. Die Betheiligten sollen daraus ermessen, ob ihre Zehnt-Verhältnisse genau nach dem Gesetz behandelt worden sind, oder ob sie es nicht sind. Die Willensfreiheit dieser Betheiligten soll aber durch eine solche Erklärung keineswegs beschränkt, es soll kein Akt der Staatsvormundschaft gegen sie ausgeübt, sondern ihnen überlassen werden, selbst gegen die Ansicht und das Gutheißsen der Finanzbehörde abzuschließen. — Die Idee des Gesetzes ist einfach und klar dahin gerichtet, daß die Staatsangehörigen in der wichtigen Sache der Zehntablösung nicht endgültig und rechtsverbindlich handeln sollen, bevor sie über ihre Rechts- und Sachverhältnisse durch den Staat belehrt und ihnen Andeutungen gegeben sind, nach deren Kenntnisaahme sie sofort frei und selbstständig das Weitere thun mögen.

Daß eine solche Idee dem Zehntgesetz zu Grund liege, wird besonders aus der Entstehungsgeschichte desselben deutlich, wornach die Kommission der zweiten Kammer einen eigenen Antrag in dieser Richtung gestellt hat, und der in Uebereinstimmung mit den übrigen Faktoren der Gesetzgebung durchgesetzt wurde.

Der einschlägliche Kommissionsbericht von 1833 sagt hierüber Folgendes:

„Eine weitere Aenderung hat dabei aber ihre Kommission noch aufgenommen, nämlich die, daß die Erklärung der Finanzbehörde den Zehntpflichtigen erst vorgelegt werden muß, bevor sie ihre Ratifikation erteilen. Die Kommission hält es von wesentlichem Nutzen, daß die Erklärung der Finanzbehörde vor der Ratifikation den Zehntpflichtigen mitgetheilt wird, weil sie häufig dadurch nähere Aufklärung über ihre Schuldigkeit enthalten.“ Auch die Regierung hat die Absicht des Zehntgesetzes in dieser Weise aufgefaßt, als sie die Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834, Regie-

rungsblatt pag. 84, und namentlich den §. 6 derselben erteilte. Diese ist unmittelbar nach dem Erscheinen des Zehntablösungsgesetzes erlassen worden, zu einer Zeit also, wo der Regierung die Absichten, welche die drei Faktoren der Gesetzgebung in Beziehung auf diesen Punkt geleitet haben, noch klar vor Augen schwebten.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, steht auch das Zehntgesetz jedes gültliche Uebereinkommen über die Zehntablösung, die Parthien mögen es durch Bevollmächtigte abgeschlossen, oder von vornherein endgültig abgeschlossen haben, bloß als einen Vertragsentwurf an, der auf weitere Uebereinkunft nach Anhörung der Finanzbehörde verabredet wurde.

Von solchen Vertragsentwürfen sagt aber der L.R. Satz 1340, c: „Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, so wirkt, ehe diese zu Stande kommt, der Vertragsentwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jedem Andern.“

Es geschieht hier also die Aussetzung des Gegenstandes, wenn auch die Parthien das Gegentheil thaten, durch das Gesetz. Wenn man übrigens auch zugeben kann, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, abgesehen von den speziellen Bestimmungen des Gesetzes, über die Rechtsgültigkeit der Ablösungsverträge anders entschieden werden mag, und wenn es auch richtig ist, daß zwei unserer Obergerichte über die Rechtsfrage verschiedener Ansicht sind und verschieden erkannt haben, so folgt hieraus nicht das, was die Kommission beantragt hat, sondern vielmehr das direkte Gegentheil.

Wenn Zweifel über die Auslegung eines Gesetzes entstehen, und der Gesetzgeber zur authentischen Interpretation angerufen ist, so wird bei der gesetzlichen Auslegung vor Allem zu fragen seyn, in welchem Geiste dieselbe zu machen, und durch welche besondere Rücksichten sie bedingt ist. Der Geist des Zehntgesetzes, seine Absicht, kündigt sich nun aber in den §§. 53—55 unzweifelhaft an, darüber sind selbst die Gerichte und der Kommissionsbericht dieser hohen Kammer einig. Die Rücksichten, von welchen der Gesetzgeber auszugehen hat, müssen offenbar die der Zweckmäßigkeit seyn. Der Staat unterstützt und begünstigt die Zehntablösung; er muß wollen, daß sie nach allen Seiten wohlthätig wirke, daß keinerlei Rechte dabei verletzt werden. Seine Finanzbehörde soll daher die Vertragsentwürfe prüfen, besonders aber hinsichtlich der Gemeinden, welche in der Regel die Zehntablösungen vermitteln und sich nicht selbst vertreten können, sondern nur durch Bevollmächtigte, nämlich den Ausschuß und Gemeinderath, zu handeln vermögen.

Der Kommissionsbericht geht zwar von einer andern Ansicht aus: er findet es natürlich und recht, daß das ohne Vorbehalt abgeschlossene Uebereinkommen von der

Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig sey; die Gesetzgebung müsse sich hüten, den Staatsangehörigen es leicht zu machen, von Verträgen wieder abzugehen. Treue und Glauben müssten berücksichtigt werden.

Man könnte dem Kommissionsbericht beistimmen, wenn es sich hier um ganz einfache Rechtsverhältnisse und durchaus um Beteiligte handelte, die der Schwierigkeit und Wichtigkeit des einzelnen Falles überall gewachsen sind. Gerade hier handeln aber in der Regel auf der einen Seite einfache Landleute, welche der Berathung und Prüfung von Seite der sachverständigen Behörde bedürfen. Wenn das Gesetz im allseitigen Interesse den Gang der Verhandlungen vorschreibt, so kann es auch mit Grund verlangen, daß seine Anordnung respektirt werde. Unnatürliches ist dabei nichts, und ebensowenig etwas Unrechtes.

Das allgemeine Staatsinteresse, das bei der Zehnt-Ablösung wesentlich betheilt ist, rechtfertigt hiernach auch die Ueberwachung der Ablösungsverträge durch eine Staatsbehörde. Nach dieser Ausführung könnte man vielleicht erwarten, daß ich einen dem Kommissionsantrag ganz entgegengesetzten Antrag stellen würde, nämlich auf Erlassung einer authentischen Auslegung des Gesetzes in dem Sinn, daß die vorgängige Berathung der Finanzbehörde zur Rechtsgültigkeit des Ablösungsvertrags unter Strafe der Nichtigkeit im Unterlassungsfall durchaus nothwendig sey. Allein ich beabsichtige keineswegs, einen solchen Antrag zu stellen, und halte eine authentische Interpretation überhaupt nicht für so dringend.

Ich setze voraus, daß die von der Finanzbehörde veranlaßten Anstände gegen den Vertragsentwurf in der Regel durch Vergleich beseitigt werden. Die Berechtigten werden nachgeben, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Gründe der Finanzbehörde gewichtig sind, oder die Pflichtigen werden den Weg der Güte vorziehen, wenn sie nur durch kostspielige und bedeutende Prozesse von der Zehntentrichtung loszukommen vermögen. — Jedenfalls setze ich dabei voraus, daß ein weiterer Antrag des Hrn. Motionstellers und der Kommission berücksichtigt, und die Zehntpflichtigen, wenn sie die Zehntentrichtung schon auf den Vertragsentwurf hin eingestellt haben, zur vorläufigen 5prozentigen Verzinsung des darin übereingekommenen Ablösungskapitals verhalten werden. — Uebrigens wird die Staatsbehörde dringende Verlassung haben, die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens, so weit es noch geschehen kann, zu überwachen, und am Ende mag der Richter entscheiden, wenn die Parthien sich nicht zu vereinigen gesonnen sind. Der Umstand, daß in zwei Fällen dieser Art zwei Hofgerichte einen entgegengesetzten Ausspruch gethan haben, gibt noch keinen Grund ab, die Hülfe der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen und ein Gesetz für dunkel und zweideutig zu erklären, das bei einer mehrfältigeren Beleuchtung sich wohl nach und nach in einem hellern Lichte darstellen dürfte. Es wird sich durch einige konstante fortgesetzte Entscheidungen des Oberhofgerichts wohl bald eine festere Ansicht in dieser Sache bilden.

Ich stelle daher den Antrag, daß dem Antrage der Kommission keine Folge gegeben werden möge.

Herr v. Marschall: Wir sind hier bei einem

wichtigen und schwierigen Punkte angelangt. Die Vorfrage ist die, ob es die Absicht des Gesetzes war, der Finanzbehörde eine Art von obervormundschaftlicher Stellung gegenüber den Zehntpflichtigen einzuräumen. Diese Frage muß, wie ich glaube, verneint werden. Das Gesetz ist zu einer Zeit entstanden, wo man der Emanzipation der Gemeinden hold war, und also wohl nicht die Absicht hatte, ihnen einen neuen Vormund in der Finanzbehörde zu setzen, welche lediglich das fiskalische Interesse zu wahren hat, während es vielmehr die Kreisregierungen sind, welchen die Aufsicht über den Gemeindehaushalt zusteht. Uebrigens will ich hierauf nicht näher eingehen, da die Gründe hiefür im Kommissionsbericht ausgeführt sind, auch diese Ansicht, soviel ich weiß, von den Gerichten adoptirt worden ist. Ist hiernach der Grundsatz richtig, daß die Finanzbehörde nicht als Obervormundschaftsbehörde zu wirken hat, so steht fest, daß die Gemeinden oder Zehntpflichtigen übereinkommen dürfen, daß die von ihnen über die Zehnt-Ablösung abgeschlossenen Verträge für sie hinsichtlich der vier Fünftel oder selbst der ganzen Ablösungssumme rechtsgültig seyn sollen, auch wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht gibt.

Ferner versteht es sich von selbst, daß die Pflichtigen die Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens abhängig machen können von der Zustimmung der Finanzbehörde. Also nur der Punkt scheint mir streitig zu seyn, ob, wenn die Gemeindebevollmächtigten oder die Zehntpflichtigen das Uebereinkommen abgeschlossen haben, ohne ausdrücklich zu bestimmen, welchen Einfluß die Nichtzustimmung der Finanzbehörde äussern solle, dann demungeachtet hinsichtlich ihrer $\frac{1}{5}$ gebunden sind, oder beliebig vom ganzen Vertrage wieder abgehen können. Im Allgemeinen kann man nur sagen, daß dieses eine *quaestio facti* ist; es wird sich fragen, ob im einzelnen Falle ein rechtsverbindliches Uebereinkommen, oder nur ein Vertragsentwurf, welchen der geehrte Redner vor mir stets und unbedingt präsumiren will, vorliege. Aus der Fassung werden sich wohl Vermuthungsgründe für die eine oder andere Annahme ergeben. Wenn aber die Intention der Parthien aus der Fassung der Uebereinkunft nicht bestimmt entnommen werden kann, so ist es allerdings zweifelhaft, ob ein solches Uebereinkommen vor der Erklärung der Finanzbehörde im Zweifel als ein rechtsverbindliches und endgültiges anzusehen ist, ob insbesondere — und dieses war namentlich bei den Gerichten streitig — die Bevollmächtigten der Gemeinden und Zehntpflichtigen ihre Vollmacht nicht überschreiten, wenn sie definitiv abschließen, bevor sie von der Erklärung der Finanzbehörde unterrichtet worden sind. Nach dem §. 53 und folgenden §§. scheint es allerdings viel für sich zu haben, wenn man den Abschlagsvertrag als ein Ganzes ansieht, welches, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen ist, erst dann für alle Interessenten auch hinsichtlich ihrer rata rechtsverbindlich ist, wenn Alle ihre Zustimmung erklärt haben. Andererseits weicht aber diese Ansicht so sehr von den allgemeinen Grundsätzen über Verträge ab, daß dies wohl bestimmter hätte ausgedrückt werden sollen, als es im Gesetze geschehen ist, um hier eine *lex singularis* zu unterstellen. Es ist diese Ansicht im Kommissionsbericht so scharfsinnig ausgeführt, daß ich nichts Weiteres hinzuzusetzen wüßte. Das erkenne ich an, daß

hier eine dunkle und zweideutige Bestimmung des Gesetzes vorliegt, und insofern wüßte ich nichts einzuwenden, wenn um eine authentische Interpretation gebeten wird, und zwar in einer solchen Richtung, welche den allgemeinen Rechtsgrundsätzen am angemessensten ist, nämlich in der Richtung des Kommissionsantrags.

Andererseits gestehe ich, daß ich darauf keinen besondern Werth lege, aus dem einfachen Grunde, weil jeder Paziszent sich selbst helfen kann, und insofern der Nachhülfe des Gesetzgebers nicht bedarf; der Kontrahent bestimme nur klar in dem Vertrage, wie es gehalten werden soll, wenn die Finanzbehörde nicht zustimmt; er schließe keinen Vertrag ab, der nicht eine ausdrückliche Bestimmung, sei es über die $\frac{1}{2}$ oder auch $\frac{1}{3}$ enthält. Der klar ausgedrückte Wille der Parthien ist dann das Gesetz.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, denn hienach hat jeder Paziszent in der Hand, den Ablösungsvertrag auch ohne Zustimmung der Finanzbehörde abzuschließen, indem er den Betrag, um welchen die Finanzbehörde das vom Staat zuzuschießende $\frac{1}{2}$ mindern zu müssen glaubt, auf sich behält, oder, wenn es der Zehntpflichtige ist, zuschießt.

Regierungskommissär Staatsrath Febr. v. Rüd t: Eine Vergleichung des §. 53 mit dem §. 55 gibt den vollen Aufschluß über die Stellung des Fiskus gegenüber den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten. Es ist im §. 53 von einer vorläufigen Verabredung die Rede; im §. 55 ist dagegen angeführt, daß der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen verbindlich ist, wenn sie die Ratifikation erteilt haben, ungeachtet die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hat. Wenn also hier den Zehntpflichtigen sogar gestattet ist, den Vertrag zu ratifizieren, selbst nachdem sie die Einwendungen der Finanzbehörde kennen gelernt und daraus die Nachweisung erhalten haben, daß sie wohl nach den gesetzlichen Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen weniger zu leisten hätten, so folgt daraus unfehlbar, daß die Beteiligten auch vor der Mittheilung an die Finanzbehörde einen Vertrag definitiv abschließen können, indem sie ja nach dem Gesetze nicht gezwungen sind, die von der letztern vorgebrachten Gründe und Einwendungen zu berücksichtigen, und daher von einer obervormundschaftlichen Stellung der Finanzbehörde gegenüber den Paziszenten keine Rede seyn kann, jene vielmehr nur in Bezug auf den Staatszuschuß von $\frac{1}{2}$ des Ablösungsbetrags eine Einsprache zu machen befugt ist.

Hienach dürfte also der erste Antrag der Kommission, als sich nach dem Gesetze von selbst verstehend, hinwegfallen. Es sind auch bereits eine Menge Verträge in dieser Weise endgültig abgeschlossen worden, ohne sie von der Zustimmung der Finanzbehörde abhängig zu machen. Bleibt indessen dennoch ein Zweifel deshalb übrig und glaubt die hohe Kammer, einen Antrag in dieser Beziehung stellen zu müssen, so dürfte die hier vorgeschlagene Redaktion noch eine kleine Abänderung erleiden. Es ist nämlich hier nur von den $\frac{1}{2}$, welche die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, die Rede, während die Absicht dahin zu gehen scheint, daß überhaupt über das ganze Zehntablösungskapital

rechtsgültig soll abgeschlossen werden können, und also nur die Frage übrig bleibe, wie viel die Finanzbehörde daran zu tragen habe. Diese Absicht wird aber durch die vorliegende Fassung nicht klar ausgedrückt, indem hiernach die Parthien nur über $\frac{1}{2}$ definitiv abschließen könnten, während es doch ganz ungewiß ist, ob der Beitrag der Finanzbehörde gerade $\frac{1}{2}$ des vereinbarten Ablösungskapitals betragen wird, was vielmehr, wo Einwendungen erhoben werden, in der Regel nicht der Fall seyn wird. Es wird also von dem ganzen Ablösungskapital, vorbehaltlich des vom Staate zu bezahlenden Beitrags, die Rede seyn müssen.

Febr. v. A u d l a w: Ich glaube, es dürfte schwierig seyn, der scharfsinnigen Ausführung des Herrn Be richterstatters etwas hinzuzufügen, und eben so schwer, ihn vollständig zu widerlegen. Ich schließe mich vollkommen der im Kommissionsbericht ausgesprochenen Ansicht an, und kann nicht glauben, daß es die Absicht des Zehntablösungsgesetzes war, die Finanzbehörde hier in ein Verhältnis zu bringen, welches ihr ihrer Stellung nach überhaupt nicht zukommt, und von welchem sie wenigstens den Zehntberechtigten gegenüber noch keinen Gebrauch gemacht hat. Denn läge es in der Absicht des Gesetzes, den hier entgegenstehenden Interessen durch die Finanzbehörde einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen, so dürfte dieser Schutz kein einseitiger seyn, er müßte sich vielmehr auf beide Theile erstrecken, indem die Berechtigten eben so gut übervorthelt werden könnten, als die Pflichtigen. Ich erlaube mir, ein Beispiel anzuführen, das mir bekannt geworden ist. Es handelte sich um die Ablösung eines Kapitals, das auf 8 — 9000 fl. berechnet war. Diese Berechnung wurde von der Gemeinde bestritten, aber nur deswegen, weil sie die Summe überhaupt zu hoch fand, jedoch gegen das Materielle der Berechnung nichts einzuwenden hatte. Der Zehntberechtigte machte der Gemeinde einen Nachlaß von 1500 fl. Glauben Sie durchsichtigste, hochverehrteste Herren, daß die Finanzbehörde diesem Vertrag sogleich die Ratifikation erteilt hätte? Der Herr Geh. Referendar Eichrodt nimmt die Landleute als schutzlos an, ich glaube, daß man sie vielmehr gegen ein Uebermaß von Schutz schützen sollte, welches häufig ihre Interessen eher benachtheiligt, als fördert.

Febr. v. G ö l e r d. J. Ich unterstütze den Vorschlag der Kommission, weil derselbe aus dem Geiste des Gesetzes hervorgeht. Nicht durch die Berathung der Finanzbehörde mit den Zehntpflichtigen soll das Geschäft befördert werden; vielmehr will das Gesetz, daß die Zehntablösung auf dem Wege der freien Vereinbarung zwischen den Zehntberechtigten und Pflichtigen zu Stande komme. Es ist freilich äußerst schwierig, aus den Verhandlungen des Gesetzes im Jahr 1833 auf den Geist desselben zu schließen, weil der Geist in beiden Kammern ein sehr verschiedener war. In dieser hohen Kammer war unzweifelhaft das Prinzip vorherrschend, daß man die Verträge zu begünstigen habe; es ist möglich, daß die zweite Kammer die Berathung der Finanzbehörde begünstigen wollte. Es wird daher lediglich auf die Worte des Gesetzes selbst und deren Auslegung ankommen. Hierbei scheint mir der §. 23 eine wichtige Rolle zu spielen, wornach die Ablösung zuerst nur in Folge einer freiwilligen Verein-

barung, also wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis vereinigen, eintreten konnte. Wer die Entstehungsgeschichte dieses §. kennt, weiß daß er sein Daseyn insbesondere der in dieser hohen Kammer geltend gemachten Besorgniß zu verdanken hat, daß die Berechnung der Ablösungskapitalien nach den Bestimmungen des §. 27 u. folg. keine gerechte Entschädigung für das Zehntrecht gewähre, weshalb man wenigstens vor der Hand das gesetzliche Verfahren umgehen und die Ablösung der Vereinbarung beider Parthien überlassen wollte; man ging von der Betrachtung aus, daß die Berechtigten und Pflichtigen selbst am besten wissen, was der Zehnten werth sey, und daß eine gegenseitige Verständigung darüber den wahren Maasstab abgebe. Wollte man die Interpretation des Herrn Geh. Referendärs Eichrodt annehmen, so wäre dieser §. rein illusorisch, denn es ist bekannt, daß die Finanzbehörde ihre Zustimmung zum Vertrage nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion geben darf; es wäre daher rein unmöglich einen Vertrag in anderer Weise zu Stande zu bringen, als gerade nach den Bestimmungen des Gesetzes. Der §. hätte in diesem Falle nicht so gefaßt werden können, wie geschehen, sondern bestimmen müssen, daß man sich nur darüber vereinigen könne, ob man nach den Bestimmungen des Gesetzes ablösen will oder nicht. Man wird mir zwar entgegen, daß eine Vereinbarung allerdings zu Stande kommen könne, wenn nämlich nach erfolgter Weigerung der Finanzbehörde die Parthien dennoch ratifiziren; man wird hier aber auch zugeben müssen, daß eine Ratifikation von Seiten der Pflichtigen wohl nie erfolgen wird, wenn das Ablösungskapital höher ist, als die Berechnung, welche die Finanzbehörde aufgestellt hat. Der Frhr. v. Marschall hat behauptet, man könne über die erhobenen Anstände hinwegkommen, wenn die Zehntberechtigten und Pflichtigen ausdrücklich bestimmen, der Vertrag solle gültig seyn, auch wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt. Ich glaube aber, daß hiedurch nicht geholfen wird; denn wenn die Genehmigung der Finanzbehörde absolut nothwendig ist, so ist eine solche Vertragsbestimmung nicht zulässig. Es ist daher die Frage, ob ein Zehntablösungsvertrag vor oder ohne Genehmigung der Finanzbehörde endgültig abgeschlossen werden könne, immer noch nicht gelöst. So viel geht wenigstens aus den bisherigen Berathungen unbestritten hervor, daß die Auslegung des Gesetzes in dieser Beziehung zweifelhaft ist. Wenn dieses hergestellt ist, und wenn ferner der oberste Gerichtshof selbst eine der Ansicht der Finanzbehörde entgegengesetzte Entscheidung gegeben hat, so scheint mir hieraus die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation klar hervorzugehen. Die Frage ist jetzt nur, in welcher Richtung diese zu geschehen habe; unsere Ansicht ist, daß die Vertragsfreiheit zu begünstigen sey.

Was die von dem Herrn Regierungskommissär vorgeschlagene Modification des Kommissionsantrags betrifft, so erkläre ich mich damit einverstanden; denn es liegt weder im Sinne der Kommission, noch ist es im Geiste des Gesetzes begründet, hier nur von $\frac{1}{2}$ zu sprechen, während die §. §. 11 und 12 des Gesetzes ausdrücklich sagen, daß die Pflichtigen diejenigen sind,

welche den ganzen Betrag an die Berechtigten auszu zahlen haben, daher die Staatskasse ihr $\frac{1}{2}$ an die Pflichtigen und nicht an die Berechtigten bezahlen muß. Ich habe den Kommissionsantrag so aufgefaßt, daß eine Uebereinkunft zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen über die Ablösung und in Bezug auf das ganze zu entrichtende Ablösungskapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört wurde, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden ist; und nun wäre noch durch einen Zusatz zu sagen: „Wegen des auszumittelnden Staatszuschusses ist so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.“

Freiherr v. Göler d. Ä. unterstützt diesen Antrag. Staatsrath Wolff: Nach dem §. 53 des Zehntablösungsgesetzes wird zur Rechtsgültigkeit einer gültigen Uebereinkunft über die Ablösung insbesondere auch die Genehmigung der Finanzbehörde erfordert, und es ist deswegen ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zwischen den beiden Hauptparthien verabredeten Vertragsbestimmungen nebst einer Darstellung des Zehntrechts u. s. w. der gedachten Behörde zu ihrer binnen einer unerstrehtlichen Frist von drei Monaten abzugebenden Erklärung zugestellt werden sollen. Auch schreibt der §. 54 weiter vor, daß erst, wenn die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die dazu anberaumte Frist umlaufen ist, die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise der Zehntpflichtigen, einzuholen sey.

Es entsteht nun die Frage: ob die Einhaltung des hier vorgeschriebenen Verfahrens zur Gültigkeit einer gültigen Uebereinkunft zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen absolut nothwendig sey, oder nicht? oder mit andern Worten: ob, wenn auch nicht die wirkliche Abgebung der Erklärung der Finanzbehörde, doch wenigstens deren vorschriftsmäßige Aufforderung dazu und der fruchtlose Ablauf der ihr anberaumten Nothfrist als eine wesentliche, und somit absolut nothwendige Förmlichkeit betrachtet werden müsse, oder ob diese Förmlichkeit nur eine außerwesentliche sey, und sohin eine zwischen den Hauptparthien abgeschlossene und ratifizierte Uebereinkunft unter diesen zu Recht bestehe, wenn gleichwohl deren endgültiger Abschluß oder die Ratifikation derselben schon erfolgt ist, ehe noch die Finanzbehörde zur Abgebung ihrer Erklärung aufgefordert, geschweige denn die ihr dazu anberaumte Frist verstrichen war.

Die Ansichten der Gerichte über diese Frage weichen, wie wir gehört haben, von einander ab. Ich will indessen hier nicht auf eine nähere Untersuchung darüber eingehen, welche dieser verschiedenen Ansichten dem eigentlichen Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wirklich entspreche und somit, vom Standpunkte des Richters aus betrachtet, für die richtige zu halten sey mag, indem hierauf weit weniger ankommt, als darauf, was für zweckmäßig und wünschenswerth zu achten, und daher in dem in Antrag zu bringenden neuen Gesetz vorzuschreiben sey.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß es nicht wünschenswerth sey, die Einwirkung der Finanzbehörde, beziehungsweise deren vorgängige Aufforderung zur Abgebung ihrer Erklärung, für eine absolut nothwendige

rheit
und

die

stz-
iben
nen,
hren
dier.
g e
ante
hon
un-
egen
Nä-
ung.den
sche
ert,des
des

r.

Bedingung der Gültigkeit eines zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen abgeschlossenen Uebereinkommens zu erklären. Sie fand sich daher bewogen, den dieser Meinung entsprechenden Antrag zu stellen, wie solcher im Kommissionsberichte enthalten ist, und dem ich, als Mitglied der Kommission, hauptsächlich darum beistimmte, weil ich der Ansicht bin, daß die Befugniß der Vertragspersonen, nach freier Willkür über ihr Vermögen zu verfügen, auch bei der Zehntablösung, wie in anderen Fällen, nicht weiter beschränkt werden dürfe, als es nothwendig ist. So gut den Zehntpflichtigen im §. 55. des Ablösungsgesetzes erlaubt werden konnte, ein mit dem Zehntberechtigten abgeschlossenes Uebereinkommen selbst in dem Falle als unwiderruflich verbindlich für sich anzuerkennen, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung zu demselben ausdrücklich verweigert hat, eben so gut kann ihnen wohl auch erlaubt werden, sich über die Festsetzung des Ablösungskapitals, welches sie dem Zehntberechtigten zu zahlen haben, mit diesem, wenn sie es für angemessen halten, schon vorher endgültig zu vereinbaren, ehe noch die Finanzbehörde eine Erklärung abgegeben hat, oder auch nur dazu aufgefordert worden ist. Die nachmalige Erklärung der Finanzbehörde, daß ihr das abgeschlossene Uebereinkommen in Bezug auf den Staatszuschuß nicht annehmbar erscheine, kann der Rechtsbeständigkeit desselben nicht schaden.

Ich erkläre mich daher wiederholt für den Kommissionsantrag.

Generalmajor Frhr. v. Laßkaye: Aus der Aeußerung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern könnte gefolgert werden, daß der Antrag der Kommission überflüssig wäre, indem aus den §§. 53 bis 55 des Zehntablösungsgesetzes schon klar und deutlich hervorgehe, was die Kommission wolle. Es sind aber, seitdem das Zehntablösungsgeschäft im Gange ist, schon so viele Wünsche über Auslegung einzelner Bestimmungen desselben vernommen worden, daß ich, wenn auch eine authentische Interpretation in der vorliegenden Beziehung nicht gerade für durchaus nothwendig erachtet werden sollte, doch nach dem alten Sprichwort: *superflua non nocent* den Antrag auf eine solche unterstützen möchte. Ich thue dies hiemit, indem ich mich zugleich mit der vorgeschlagenen Modifikation dieses Antrags einverstanden erkläre.

Generalauditor Vogel: Wenn der Grund, warum etwas zur gesetzlichen Interpretation vorgeschlagen werden sollte, darin gefunden werden möchte, daß das Ueberflüssige nichts schadet, so würde ich lieber auf den Antrag verzichten. Man könnte sich eher dabei beruhigen, etwas, was in einem Gesetz als überflüssig erscheint, darin stehen zu lassen, als erst noch etwas Ueberflüssiges in ein Gesetz hineinzubringen. Ich halte aber nicht für überflüssig, sondern für nothwendig, daß eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand erfolge. Daß die Frage, von welcher es sich handelt, ob nämlich eine Uebereinkunft über die Zehntablösung rechtsgültig abgeschlossen werden kann, ehe die Finanzbehörde gehört wurde, streitig ist, kann nicht widersprochen werden. Wer die gerichtlichen Annalen gelesen hat, wird dies bestätigt finden. Warum sollte die Gesetzgebung eine so wichtige Frage im Streite belassen? Die Sache ist von praktischer Bedeutung, und nicht, wie ein verehrter Redner

meint, unpraktisch. Dabei kann man sich nicht beruhigen, daß die Parthien aus dieser Diskussion Erfahrungen sammeln, und ihre Verträge künftig darnach einrichten werden. Das ist kein Grund, warum eine authentische Interpretation umgangen werden könnte. Ich kann es unterlassen, die Gründe, welche gegen den Kommissionsantrag geltend gemacht wurden, einer weiteren Widerlegung zu unterwerfen. Das verehrte Mitglied, welches den Kommissionsantrag bekämpft hat, hätte nach meiner Meinung es für nothwendig halten sollen, einen bestimmten Gegenantrag zu stellen. Alle übrigen Sprecher haben dem Kommissionsantrage beigestimmt, auch der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat die Ansicht der Kommission als richtig anerkannt, wenn er gleich den Antrag als einen überflüssigen bezeichnet hat. Daß er nicht überflüssig ist, halte ich für genügend nachgewiesen, und es bleibt mir nur noch übrig, über den Vorschlag zu sprechen, welcher zum Zwecke hat, den Antrag in Beziehung auf die $\frac{1}{2}$ tel anders zu fassen. Die Absicht, aus welcher dieser Zusatz hervorgegangen ist, besteht darin, bei dem Grundsatz, daß eine Uebereinkunft über die Zehntablösung rechtsgültig ohne Rücksicht auf die Finanzbehörde abgeschlossen werden könne, zugleich anzudeuten, daß ein solches Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen keinen Einfluß habe auf die Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses.

Es ist aus dem Kommissionsbericht eine Beziehung genommen worden auf die Bemerkung, daß Treue und Glauben festzuhalten seyen. Diese Bemerkung halte ich für wohlbegründet. Ein gegebenes Wort, ein abgeschlossener Vertrag müssen festgehalten werden, und auf die Erklärung der Finanzbehörde sollte es in Bezug auf den Vertrag zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen gar nicht ankommen, so wie auch die Finanzbehörde in Bezug auf den Staatszuschuß durch diesen Vertrag nicht gebunden werden kann.

Der Vorschlag des Freiherrn v. Göler d. J. weicht im Wesentlichen von dem Kommissionsantrage nicht ab. Richtiger würde es mir erscheinen, wenn man in dem Artikel des Kommissionsantrages nur die Worte, die sich auf das $\frac{1}{2}$ beziehen, streicht, und einen kleinen Zusatz am Ende macht, des Inhalts: „jedoch unbeschadet der Festsetzung des von der Staatskasse zu zahlenden Zuschusses.“

Freiherr v. Göler d. J.: Ich glaube, daß beide Vorschläge das Nämliche ausdrücken; meine Worte liegen wenigstens im Gesetz.

Regierungskommissär Staatsrath Freiherr v. Rüd: Die Ansicht, als ob man es dem Ermessen der Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten schlechthin überlassen könne, den Betrag des Staatszuschusses zu bestimmen, möchte ich nicht theilen; es wäre dies zu viel der Discretion derselben anvertraut, und es muß doch auch berücksichtigt werden, daß hier der Staat eine sehr bedeutende Summe gibt, und er sich also in jedem Fall das Recht vindiziren muß, die Uebereinkunft zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob richtig gerechnet worden ist. Auch die Bestimmung des §. 53 ist eine sehr wohlthätige, indem die Zehntpflichtigen dadurch erfahren, wie viel sie eigentlich zu bezahlen haben, was namentlich für solche, die mit dem Rechnen nicht gehörig umzugehen wissen,

von nicht unbedeutendem Nutzen seyn kann und zum Theil schon gewesen ist.

Geh. Referendar Eichrod: Mein Herr Nachbar (Generalauditor Vogel) hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich keinen Gegenantrag gemacht habe; ich habe aber allerdings einen solchen gestellt, indem ich darauf antrug, von dem Vorschlage der Kommission Umgang zu nehmen. Dieser Ansicht bin ich noch, weil es mir nicht nothwendig erscheint, über eine an sich klare Bestimmung eine authentische Interpretation darum zu fordern, weil zwei verschiedene gerichtliche Erkenntnisse darüber ergangen sind. Eine solche Interpretation wäre eher nöthig, wenn alle Gerichte konstant eine andere Entscheidung gäben, als diejenige ist, die im Gesetze liegt. Mein verehrter Herr Nachbar scheint mich mißverstanden zu haben, wenn er glaubt, ich hätte den Satz anfechten wollen, daß man Treue und Glauben festhalten sollte. Ich habe nicht entfernt hieran gedacht, sondern wollte vielmehr nur darauf aufmerksam machen, daß man im Staatsleben nicht immer nach solchen Sätzen handeln kann, sondern der Staat in vielen Fällen sein Genehmigungsrecht sich vorbehalten muß, wie dies bei allen obervormundschaftlichen Verhältnissen und insbesondere bei den meisten Gemeindefachen vorkommt. Ich bin daher mißverstanden worden. Ich habe auch nicht behauptet, daß die Rechtsgültigkeit eines Zehntablösungsvertrags abhängig sey von der Zustimmung der Finanzbehörde, sondern ich habe nur nachgewiesen, daß die Rechtsgültigkeit eines solchen Vertrags von der Berathung der einzelnen Beteiligten abhängt. Es geht aus der klaren Absicht des Gesetzes hervor, daß alle Beteiligten, nicht allein die Pflichtigen, sondern auch die Berechtigten, durch die Finanzbehörde berathen werden sollen. Diese Behörde, welche sich wesentlich mit dem Gegenstande zu beschäftigen hat, und allseitig von den maßgebenden Verhältnissen unterrichtet ist, ist deshalb vorzugsweise geeignet, eine solche Berathung zu erteilen.

Generallieutenant Frhr. v. Stöckhorn: Ich unterstütze den Antrag der Kommission und theile insbesondere die Ansicht des Frhrn. v. Marschall, namentlich was die obervormundschaftliche Stellung der Finanzbehörde betrifft. Es wäre in dieser Beziehung gewiß besser gewesen, die Sache der Kompetenz der Kreisregierung zu überlassen, weil die Finanzbehörde wegen des von der Staatskasse zu leistenden Beitrages als selbst beteiligt erscheint.

Der Antrag 1. der Kommission wird hierauf bei der Abstimmung *salv. red.* angenommen und somit die Sitzung geschlossen.

Siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Dienstag, den 19. Juli, unter dem Voritze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über die Motion des Freiherrn v. Göler d. A. auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes.

Generalauditor Vogel: In der letzten Sitzung wurde der erste Artikel der Kommissionsanträge an die

Kommission zurückgewiesen, um eine Fassung vorzuschlagen, welche keinen Zweifel übrig läßt in Beziehung auf das von dem Staat zuzuschießende Fünftel. Die Kommission hat den Beschluß der hohen Kammer ehren müssen, und sich diesem Geschäft unterzogen, obgleich eine Zurückweisung an die Kommission nicht gerade nothwendig gewesen wäre. Sie hat sich nun vereinbart, folgende Fassung des Antrags in Vorschlag zu bringen: „daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf das von den Letzteren zu entrichtende Ablösungskapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird, vorbehaltlich jedoch der daneben erforderlich bleibenden nähern Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses.“

Die Kammer genehmigt diese Redaction, und es wird sodann zu Art. 3 der Motion übergegangen.

Freiherr v. Göler d. A.: Ich erlaube mir, auf die Begründung meiner Motion aufmerksam zu machen und meinen Vorschlag zur Annahme zu empfehlen. Begründet ist derselbe durch die Motivirung des Berichts selbst, welcher in dem §. 9 aus einander setzt, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung haben solle. Der Herr Berichterstatter sagt, es müssen zwei Fälle unterschieden werden, in denen vorausgesetzt wird, daß die Einstellung der Zehntentrichtung bei sämtlichen Zehntpflichtigen erfolgt ist (Seite 10 und 11 des Kommissionsberichts).

Dieses ist der Satz, den ich im Art. 3 vorgeschlagen habe, daß er durch eine authentische Interpretation sanktionirt werden möge.

Wer die thatsächliche Bestätigung eines Zehntablösungsvertrags mittelst der Einstellung des Zehntens längnet, hebt dadurch die Gleichheit der Rechte der Parthien auf, indem er den Zehntpflichtigen das Recht einräumt, sich den hauptsächlichsten Vortheil aus dem Vertrag zu Nutzen zu machen, ohne die Verbindlichkeiten aufrecht zu erhalten, für welche die Aenderung in dem bisherigen Rechtszustand zugestanden wird. Dadurch, daß es unmöglich wird, den Zehntberechtigten wieder in den Genuß des Zehntens vom vergangenen Jahr zu restituiren, wird es unthunlich, die Zehntpflichtigen wieder von ihrem Uebereinkommen loszusprechen. Geschieht die Losprechung dennoch, so ist die Gleichheit der Rechte verletzt.

Das Gesetz fordert keine wörtliche Ratifikation, sondern nur eine solche schlechweg, und somit läßt es auch eine thatsächliche Ratifikation zu.

Generalauditor Vogel: Der geehrte Redner hat in seiner Motion ein großes Gewicht auf die Einstellung der Zehntentrichtung gelegt, und hieran in einigen Beziehungen Folgerungen angeknüpft, welche wir weder im Sinn des Zehntablösungsgesetzes, noch im Sinn der allgemeinen Landesgesetze für gerechtfertigt halten können. Wir haben uns die Frage, welchen Rechteinfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe, klar zu machen gesucht. Wenn die Zehntentrichtung eingestellt wird in Folge der Verhandlungen, wie sie im Zehntablösungsgesetz bezeichnet sind, so geschieht es in einem späteren Zeitpunkt, als zu der Zeit und unter den Voraussetzungen, von welchen in der Motion die Rede ist. Für je-

nen Fall braucht man keine besonderen Betrachtungen anzustellen, denn darüber kann kein Streit seyn. Wenn die Entrichtung des Zehntens eingestellt worden ist in Folge eines rechtsverbindlichen Uebereinkommens, so ist in derselben weiter nichts zu erblicken, als eine die Vollziehung des Uebereinkommens selbst enthaltende faktische Zustimmung. Dies bedarf einer näheren Ausführung nicht. Diefem Fall steht der andere entgegen. Wenn nämlich die Zehntentrichtung eingestellt worden seyn sollte, ehe überhaupt von einer Zustimmung die Rede seyn kann, weil zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen noch kein Uebereinkommen abgeschlossen worden ist. In solchem Falle vermöchten wir der Einstellung der Zehntentrichtung keine rechtlichen Folgen in der Art beizulegen, daß daraus eine rechtsgültige Uebereinkunft hervorgehen könnte; denn man kann nicht den Schluß zulassen, daß, weil das Gesetz den Gang vorschreibt, bis wohin das ganze Geschäft gebracht werden müsse, damit die Einstellung der Zehntentrichtung erfolge, darum aus dieser letzteren das Uebereinkommen selbst gefolgert werden könne und als rechtsgültig vorhanden betrachtet werden müsse. Dieses wird der L. R. Satz 1108 a) nicht mit sich bringen. Wenn der Freiherr v. Göler diesen Satz seiner näheren Betrachtung unterwirft, so wird er gewiß den richtigen Sinn dieses Artikels erkennen. Der eigentliche Sinn desselben sagt nichts Anderes, als daß man auch faktisch seine Zustimmung aussprechen kann, eben so fest, wie durch Worte. Wenn aber das Gesetz selbst bestimmt vorschreibt, wie das Rechtsgeschäft abgeschlossen und die Zustimmung ausgesprochen werden soll, so kann der L. R. Satz 1108 a) die Wirkung nicht haben, daß die faktische Zustimmung das Rechtsgeschäft selbst vollständig herstellt. Hiernach glauben wir, daß nur die Frage übrig bleibt, und nach den gerichtlichen Verhandlungen als freitig sich zeigt: welche Folgen hat die Einstellung der Zehntentrichtung, wenn sie geschehen ist, ehe eine Uebereinkunft definitiv und rechtsgültig abgeschlossen war, in Folge einer provisorischen Uebereinkunft? Nach unserer Meinung folgt daraus, daß alsdann das provisorische Ablösungskapital dem Zehntberechtigten verzinst werden muß, und er nicht die großen Nachtheile zu erleiden hat, die damit verbunden seyn würden, wenn der Zehnten eingestellt wäre und er auch keinen Zins vom Kapital bezöge. Die Gerichte sind nicht gleicher Ansicht über die Frage, ob, wenn die Zehntentrichtung aufgehört hat in Folge einer Uebereinkunft, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß mit dem Zehntberechtigten abgeschlossen haben, die Verbindlichkeit für die Gemeinde daraus entsteht, daß das provisorisch festgesetzte Ablösungskapital dem Zehntberechtigten verzinst werden muß. Wir glauben, es solle gesetzlich vorgeschrieben werden, daß das Kapital verzinst werden müsse, wenn eine vorläufige Uebereinkunft stattgefunden hat, in Folge deren die Zehntentrichtung von allen Zehntpflichtigen der Gemarkung eingestellt worden ist. Wenn der Punkt näher betrachtet wird, den der Freiherr v. Göler angeführt hat, so wird es sich zeigen, daß er eigentlich nicht von dem Falle spricht, den wir vorzüglich vor Augen haben, in welchem nämlich die Gemeinde die Zehntablösung vermittelt, sondern er spricht von dem Fall, in welchem es mit den Zehntpflichtigen selbst geschieht. In

solchem Falle, und wenn in Folge der Uebereinkunft die Zehntentrichtung von allen Zehntpflichtigen aufgehört hat, entsteht kein Zweifel darüber, daß hierin eine vollkommen rechtsverbindliche Zustimmung der Parthien selbst liegt. Es scheint mir, daß wir in unserem Antrage die Punkte richtig aufgefaßt und zu gehöriger gesetzlicher Entscheidung vorgeschlagen haben.

Freiherr v. Göler d. A.: Ich könnte mich dabei beruhigen, wenn die Regierung auch dieser Ansicht wäre.

Regierungskommissär Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Der §. 9 bestimmt ausdrücklich, daß der Zehntbezug aufhört, wenn das Ablösungskapital durch gültliche Uebereinkunft oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist, insofern die Betheiligten nichts Anderes bestimmen; die Regel ist also, daß der Zehntbezug erst aufhört, wenn Alles endgültig festgesetzt ist. Soll, ungeachtet dieses nicht der Fall ist, der Zehntbezug dennoch aufhören, so verlangt der §. 9, daß die Betheiligten etwas Anderes bestimmen müssen. Wenn also dasjenige eintritt, was das Gesetz will, so kann kein Zweifel entstehen, und es ist sowohl für die Zehntberechtigten, als für die Zehntpflichtigen gehörig gesorgt. Wenn dagegen der Zehntbezug aufhört, bevor weder das Eine, noch das Andere, was das Gesetz verlangt, geschehen ist, dann, durchlauchtigste, hochverehrte Herren! wird es auf die Modalitäten des einzelnen Falles ankommen, wie das Gericht entscheiden wird; es wird darauf ankommen, ob das Geschäft im Uebrigen unter solchen Formen abgeschlossen worden ist, daß aus diesem weiteren Hinzukommen des Aufhörens des Zehntbezugs die vollständige Abschließung desselben geschlossen werden kann und muß.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß es vor Allem auf die Art und Weise der Zehnteinstellung ankommt. Ist dieselbe in der Weise erfolgt, wie es der §. 23 des Gesetzes in Ermanglung der Ablösung von Seiten der Gemeinde verfügt, so wird es keinem Anstand unterliegen, daß die Genehmigung stillschweigend schon in der Uebereinkunft enthalten, oder wenigstens die Ratifikation nur noch Sache der Form ist. Ist dagegen die Einstellung nicht in dieser, sondern in einer ganz ungewöhnlichen Weise erfolgt, gewissermaßen durch eine stillschweigende Zustimmung, welche bona fide von beiden Theilen gegeben wurde, so glaube ich, daß ein solches übereiltes Handeln für den Zehntherrn keine nachtheiligen Folgen haben soll. Ich halte dem erwähnten §. 9 des Zehntablösungsgesetzes den §. 56 entgegen; alle solche Einstellungen werden nach meinem Dafürhalten immer die Zustimmung aller Betheiligten voraussetzen. Wenn nichts Anderes verfügt wird, so treten gewiß die Bestimmungen des L. R. Satzes 1108 a) ein, welche nothwendig jeden Theil fesseln müssen, wenn nicht auf eine andere Weise, entweder durch das Gesetz, oder durch die Uebereinkunft, hierüber eine Bestimmung getroffen worden ist. Ich glaube, daß die allgemeine Bestimmung des Gesetzes hierüber maßgebend ist. Wenn diese Interpretation als eine gültige von allen Seiten angenommen wird, so ist es allerdings nicht nöthig, eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Wenn aber diese Auslegung bestritten wird, dann dürfte eine nähere Erläuterung des Gesetzes nothwendig seyn. Ich unterstütze daher den Antrag des Freiherrn v. Göler d. A.

Frhr. v. Göler, d. J.: Mir scheint, daß die Au-

wendung der Landrechtssätze 1108 a. und 1338 a. hier ganz irrtümlich stattfindet; man sieht nämlich nach dem Vorschlage der Motion die Zehnteinstellung als die Vollendung des Zehntablösungsvertrags an, während dieser doch nur in der Bezahlung des Ablösungskapitals liegt. Man kann also nur sagen, daß erst wenn die Pflichtigen einen Theil des Zehntablösungskapitals bezahlt haben, alsdann eine faktische Uebereinkunft vorliegt, nicht aber alsdann schon, wenn in Folge verschiedener Umstände, welche gar nicht mit dem Zehntablösungsvertrage in unmittelbarer Verbindung stehen, die Zehnteinstellung statt hatte. Daher hat die Kommission von diesem Antrage Umgang genommen und nur das vorgeschlagen, was in dem Berichte steht.

Frhr. v. Göler, d. A.: Ich erlaube mir nur, auch noch auf den L.R.S. 1108 b. aufmerksam zu machen, welcher sagt:

Derjenige willigt stillschweigend ein, der, auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin, solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussetzung der Beistimmung veranlaßt oder berechtigt seyn kann. Wie kann hiernach Jemand befugt seyn, auf einmal seinen Zehnten mehr zu geben, wenn er dadurch erklären will, daß er dem provisorisch abgeschlossenen Zehntablösungsvertrage seine Zustimmung ertheile, und somit nach der klaren Bestimmung des L.R.S. 1338, welcher diesen Fall ausdrücklich einem Verzicht gleichstellt, alle Einreden gegen den Vertrag selbst verliere. Er ist selbst dadurch gebunden, daß er sich einen Vertrag zu Nutzen macht, der von ihm und seinem Bevollmächtigten abgeschlossen ist, wenn er auch nicht in seiner Form besteht.

Staatsrath Wolff: Die letzte Bemerkung ist bereits durch die Aeußerung des früheren Redners widerlegt, durch die Aeußerung nämlich, daß die Einstellung des Zehntens keineswegs als der Vollzug der abgeschlossenen Uebereinkunft betrachtet werden könne, daß vielmehr nur die von den Zehntpflichtigen geschene Bezahlung des Zehntablösungskapitals dafür anzusehen sey. Zudem glaube ich, würde der Antrag des Herrn Motionsstellers jedenfalls zu weit führen. Die Einstellung der Zehntentrichtung soll nach dem Gesetze erst dann erfolgen, wenn eine gültige Uebereinkunft rechtsgültig abgeschlossen, oder das Ablösungskapital durch endgültige Entscheidung festgesetzt worden ist. Der rechtsgültige Abschluß einer Uebereinkunft ist also eine nothwendige Voraussetzung der Einstellung der Zehntentrichtung. Ist nun aber die Uebereinkunft an und für sich nicht rechtsgültig, so kann die nachgefolgte Einstellung diesen Fehler nicht heilen, sondern die Uebereinkunft ist und bleibt ein für alle Mal ungültig und unwirksam. Würde aber der Antrag des Frhr. v. Göler angenommen, so würde daraus folgen, daß selbst eine nichtige Uebereinkunft durch die Einstellung der Zehntentrichtung gültig werden könnte, und dieses will das Gesetz nicht; und es kann dieses auch gar nicht wollen. Uebrigens hat der Hr. Berichterstatter die Sache bereits so klar auseinandergesetzt, daß ich eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes nicht für nothwendig halte. Dem Antrage des Frhr. v. Göler muß ich mich unbedingt widersetzen.

Frhr. v. Göler d. A.: Ich glaube, daß dieser Grund eigentlich gegen den L.R.S. 1108 a. spricht, denn

man kann nicht sagen, wenn die Nichtigkeit möglich sey, so könne ein freiwilliger Vollzug des Vertrags nicht rechtsgültig seyn.

Staatsrath Wolff: Im Zehntablösungsgeetze (Tit. 4, §. 48 ff.) ist vorgeschrieben, wie ein solcher Vertrag zu Stande kommen muß. Die dafür vorgeschriebenen Formen sind von der Art, daß eine stillschweigende Zustimmung kaum zulässig oder genügend erscheinen wird; und es wird somit auch der L.R.S. 1108 a. keine Anwendung leiden können.

Se. Erlaucht der Hr. Graf zu Leiningen-Billingheim: Mir scheint der §. 9 doch einen Unterschied zu machen; er macht nämlich das Aufhören des Zehntbezuges von zweierlei Voraussetzungen abhängig; nämlich entweder von der gültigen Uebereinkunft, oder der endgültigen Entscheidung über das Ablösungskapital. Wenn nun die gültige Uebereinkunft erfolgt ist und der Zehntbezug aufhört, so muß der Vertrag auf jeden Fall gültig seyn.

Staatsrath Wolff: Eine in gehöriger Form abgeschlossene Uebereinkunft ist allerdings jedenfalls gültig, und zwar selbst dann, wenn die Einstellung noch nicht nachgefolgt ist.

Frhr. v. Andlaw: Der §. 9 drückt sich nur im Allgemeinen aus. Ich glaube, man muß hier unterscheiden zwischen dem Wesen der Sache und der Form. Das Wesen ist die Ablösung selbst und die Ablösung ist die faktische Einstellung des Zehnten; das Uebrige ist reine Sache der Form in Bezug auf die endgültige Festsetzung des Kapitals. Ich glaube daher, daß der Sinn des Gesetzes dahin geht, daß man von dem Hauptgeschäfte als solchem nicht wieder abgehen könne, nachdem eine faktische Uebereinkunft durch die Einstellung der Zehntentrichtung stattgefunden hat. Von einer anderen Ueberzeugung kann ich mich nicht leiten lassen.

Staatsrath Wolff: Man kann so lange von dem Geschäfte wieder abgehen, als nicht eine Uebereinkunft rechtsverbindlich und endgültig abgeschlossen ist. Wann aber deren Abschluß als endgültig zu betrachten sey, ist im Gesetze deutlich bestimmt. Wo die Uebereinkunft nicht rechtsgültig ist, da bleibt das Zurücktreten der Partien immer gestattet, selbst wenn die Einstellung der Zehntentrichtung stattgefunden hat. Ich muß demnach immer wieder auf den Satz zurückkommen, daß die nachgefolgte Einstellung auf die Frage, ob und in wie fern die Uebereinkunft rechtsverbindlich sey, durchaus keinen Einfluß haben kann.

Generalauditor Vogel: Bei der Betrachtung des §. 56 wird man davon ausgehen müssen, daß Alles regelmäßig nach dem Gang der gesetzlichen Vorschriften bis dahin gelangt ist. Die Zehntablösung ist wie ein Uhrwerk in einander gefügt, und erst wenn es 12 Uhr geschlagen hat, ist es Mittag geworden. Wir haben die von dem regelmäßigen Gange abweichenden Fälle zu betrachten; für diese haben wir Vorschläge gemacht.

Frhr. v. Andlaw: Die Uhr ist still gestanden und deshalb müssen wir sie wieder aufziehen.

Generalauditor Vogel: Ich habe die Uhr immer noch schlagen hören; vom Stillstehen habe ich nichts wahrgenommen.

(Fortsetzung folgt.)